Wertgebühren-Hinweis gem. § 49 b Abs. V Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und Vergütungsvereinbarung Nichtanrechnung der   
Geschäfts-/Verfahrensgebühr

In Sachen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Ich bestätige, darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Die vorstehende gesetzliche Regelung lautet:

**„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“**

1. Fällt aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit sowohl eine Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit als auch eine Verfahrensgebühr für die gerichtliche Tätigkeit an, so findet entgegen der gesetzlichen Regelung des § 15a RVG keine Anrechnung der einen Gebühr auf die andere Gebühr statt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine eventuelle Erstattung der Rechtsschutzversicherung, der Staatskasse oder des Gegners auf den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren beschränkt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| , den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | Bonn, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Mandant\_in |  | Rechtsanwalt Markus Lehmkühler |